

BUNDESGERICHT

# Herr S. bleibt im Gefängnis

*Bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug verweigert — der Regel zum Trotz*

**Kein Pardon, keine Chance: Einem kosovarischen Mehrfachtäter und Musterhäftling wird zum dritten Mal die bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug verweigert. Die Rückfallgefahr sei zu hoch, so das Bundesgericht.**

BRIGITTE HÜRLIMANN

Wer in Schweizer Gefängnissen eine Freiheitsstrafe verbüsst, der kann in der vierten und letzten Vollzugsstufe in aller Regel mit einer bedingten Entlassung rechnen: nachdem zwei Drittel der Strafe verstrichen sind. Diese Bestimmung im schweizerischen Strafgesetzbuch bezweckt, dass die Insassen den Umgang mit der Freiheit wieder lernen. Sie werden nur auf Probe entlassen und bleiben unter der Aufsicht der Vollzugsbehörden; das stellt keine Wohltat für die Gefangenen dar, sondern soll sicherstellen, dass sie gut vorbereitet zurück in die Gesellschaft kehren — und nicht mehr delinquirieren.

Auf die bedingte Entlassung hofft seit drei Jahren ein heute 38-jähriger Kosovare, Herr S., der sich seit über

dreizehn Jahren nonstop hinter Gittern befindet, ohne Vollzugslockerungen.

Der Mann delinquierte seit seiner Jugendzeit und weist ein unerfreulich langes Vorstrafenregister auf. Seine letzte und schlimmste Tat, die er allerdings hartnäckig bestreitet, führte zu einer Freiheitsstrafe von fünfzehn Jahren und neun Monaten: unter anderem wegen vorsätzlicher Tötung, mehrfacher Gefährdung des Lebens und Vergehens gegen das Waffengesetz. Muss Herr S. die Strafe bis zum letzten Tag verbüßen, so öffnen sich für ihn die Gefängnistore im September 2019 — und er wird dann wohl subito ausgeschafft. Das ist für den Familienvater kein Problem, plant er doch eine Zukunft in Kosovo, wo eine Arbeitsstelle beim Onkel und eine Wohnung bereitstehen.

## Therapie verweigert

Es deutet vieles daraufhin, dass der Insasse vergebens auf die Zwei-Drittel-Regel hofft. Das Bundesgericht weist in einem jüngst ergangenen Urteil seine Beschwerde erneut ab, und zwar in Bausch und Bogen. Wegen «Aussichtslosigkeit des Begehrens» findet auch sein Gesuch um unentgeltliche Rechts-

pflüge keine Gnade. Das höchste Schweizer Gericht bestätigt die Auffassung des Zürcher Verwaltungsgerichts, dass ein tadelloses Verhalten im Strafvollzug nicht genüge. Dem Insassen sei die bedingte Entlassung zu verweigern, weil keine positive Legalprognose vorliege, sprich: Weil man von einer hohen Rückfallgefahr ausgehen müsse.

Dem Langzeithäftling wird zum Verhängnis, dass er die letzte und schlimmste Tat bestreitet und deshalb nicht an einer deliktorientierten Therapie teilnimmt. Eine solche Therapie ist von den Gerichtspsychiatern als wenig erfolgversprechend beurteilt und von den Gerichten nicht angeordnet worden. Das Bundesgericht zeigt dennoch wenig Verständnis für das Verhalten von Herrn S. Es spricht von einer «nicht bestreitbaren kriminellen Karriere mit dramatischer Deliktprogredienz» und davon, dass es zu kurz greife, eine deliktorientierte Therapiearbeit zu verweigern, bloss weil man die jüngste Tat (die zur langjährigen Freiheitsstrafe führte) abstreite. Der Mann verharre bewusst in einer Abwehrhaltung, obwohl er seit seinem dreizehnten Lebensjahr delinquierte. In Bezug auf Herrn S. wird in zwei Gerichtsgutach-

ten eine schwere dissoziale Persönlichkeitsstörung mit einer ausgesprochen hohen Psychopathie diagnostiziert. Das Rückfallrisiko sei für sämtliche Deliktsbereiche sehr hoch, auch was die Tötungsbereitschaft betreffe. Ein vom Insassen eingereichtes Privatgutachten, das die bedingte Entlassung empfiehlt, lässt nach Ansicht des Bundesgerichts keine Zweifel an den anderen Gutachten aufkommen.

## Kooperation abgelehnt

Gegenüber den Gerichtsgutachtern hatte Herr S. die Kooperation verweigert, weshalb Aktengutachten erstellt werden mussten. Mit dem Privatgutachter hingegen kam es zu einem ausführlichen Gespräch. Vom Bundesgericht muss sich der unterlegene Beschwerdeführer anhören, es sei seine Pflicht, an der Therapiearbeit im Strafvollzug teilzunehmen, aktiv an den Resozialisierungsmassnahmen mitzuwirken. Tut er dies nicht, liegt ein weiteres negatives Prognoseelement vor, das zur Verweigerung der bedingten Entlassung führt: zum dritten Mal in Folge.

Urteil 6B\_240/2017 vom 6. 6. 17